wopart work on paper fair

Città di Lugano

Organized by
WOPART EXECUTIVE SAGL
Crocicchio Cortona, 6 - 6900 Lugano CH

management@wopart.ch
www.wopart.ch

LUGANO
19-22.09.2019
CENTRO ESPOSIZIONI
4th Edition

1) HINWEIS
Mit „Wopart Executive sagl" ist Wopart Executive sagl mit Sitz in Crocicchio Cortogna 6 - 6900 Lugano - CH gemeint

2) SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE WOPART 2019
2.A - Datum, Ort und Uhrzeit der Ausstellung
Die Ausstellung findet vom 19. bis 22. September 2019 auf dem Ausstellungsgelände Lugano mit folgenden Öffnungszeiten statt:
• 19. September von 12.00 bis 21.00 Uhr: Preview und Eröffnung - nur auf Einladung -
• 20. - 21. - 22. September von 11.00 bis 19.00 Uhr
Aussteller und Personal können die Stände eine halbe Stunde vor der Öffnung für das Publikum betreten und eine halbe Stunde nach Publikumsschluss verlassen.
2.B - Standverfügbarkeit - Lieferung
Die Stände werden den Ausstellern am 17. September ab 8.00 Uhr zur Verfügung gestellt und müssen am 18. September bis 15.00 Uhr fertiggestellt sein. Der Aus- steller muss sicherstellen, dass sich der gewählte Ausstatter zur Einhaltung der oben genannten Frist verpflichtet, indem er eine Klausel in den Vertrag über die für die Fertigstellung erforderliche Zeit einfügt.
2.C - Zugang zum Ausstellungsgelände während der Standbauzeit
Der Zugang zum Ausstellungsgelände ist nur Personen gestattet, die rechtmässig im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung sind, die auf Verlangen des Servicepersonals vorgelegt werden muss. Für die Öffentlichkeit besteht diese Zugangsberechtigung während der Veranstaltungen aus der Eintrittskarte. Während der Auf- und Abbauphase darf für Lieferanten, Aussteller, Ausstatter und alle Personen, die aus welchen Gründen auch immer Zugang zum Ausstellungsgelände haben, der Zutritt nur erfolgen, wenn sie im Besitz des entsprechenden, zu beantragenden „Ausweises" sind, vorbehaltlich einer vorherigen Bestätigung der Daten über die Website www.wopart.eu. Der Aussteller ist für die Erfüllung der technischen und fachlichen Voraussetzungen der Unternehmen verantwortlich, die in seinem Namen am Ausstellungsgelände tätig werden. Während der Aufbauzeit des Standes muss der Zugang von Personen und Fahrzeugen zum Ausstellungsgelände innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen:
17. September von 8.00 bis 19.00 Uhr
18. September von 8.00 bis 15:00
mit der Möglichkeit für die Ausstatter auf dem Ausstellungsgelände, die Arbeiten für eine weitere Stunde fortzusetzen. Der Zutritt von Transportfahrzeugen zu den Hallen ist verboten: Ausgenommen sind nur Elektrostapler oder mit Katalysatoren ausgestattete Fahrzeuge sowie vom Hallenkontrollpersonal ausdrücklich genehmigte Fahrzeuge (bei objektiver Unmöglichkeit von Alternativen zur Entladung von besonders sperrigen und schweren Materialien).
Das Parken in der Nähe der Hallen muss auf die für das Ent- und Beladen von Gütern und Ausstattung unbedingt erforderliche Zeit beschränkt sein: Fahrzeuge, die nicht für diese Zwecke verwendet werden, müssen auf den für das Parken reservierten Flächen abgestellt werden. Insbesondere dürfen Container oder abnehmbare Teile von nicht selbstfahrenden Fahrzeugen nicht entladen oder geparkt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es am 18. und 19. September für Fahrzeuge strengstens verboten ist, die Hallen zu betreten, wobei es möglich sein wird, weiterhin mit Handwagen zu arbeiten. Wopart Executive sagl kann, auch im Sinne der Arbeitsschutzvorschriften, besondere Kriterien für den Zugang zum Ausstellungsgelände während der Aufbauarbeiten festlegen sowie den Zugang von Fahrzeugen einschränken und/oder Gebühren für den Fall des Aufenthalts von Fahrzeugen ausserhalb der von Wopart Executive sagl festgelegten Räume und/oder Zeiten erheben.
Aus Sicherheitsgründen ist es Ausstellern und Ausstattern, die in ihrem Auftrag arbeiten, untersagt, auf dem Ausstellungsgelände eigene Gabelstapler, selbstfahrende Kräne, Hubarbeitsbühnen usw. zu benutzen.
2.D - Entfernung von Werken und Ausstattung. Rückgabe von Ständen
Der Zugang zum Ausstellungsgelände für die Entfernung der Werke ist wie folgt:
22. September von 19:00 bis 21:00
23. September von 8.00 bis 19.00 Uhr
Aussteller, die sich auf dem Ausstellungsgelände befinden, können die Arbeit eine Stunde nach der oben genannten Zugangszeit fortsetzen. Der Zugang der Fahrzeuge zu den Bereichen und Hallen wird wie bei den Ausstattungsarbeiten geregelt (siehe Art. 2.C). Die Räumung der Stände, wo auch immer sie sich befinden, muss bis zum 23. September um 18.00 Uhr abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Räumung automatisch unter Berücksichtigung der auf dem Stand verbleibenden Materialien als Abfall, der auf öffentliche Deponien zu entsorgen ist, und der Aussteller ist verpflichtet, alle direkten und indirekten Kosten für die Räumung des Standes zu erstatten, zusätzlich zu einer Strafe von € 200,00 und unbeschadet der Erstattung eines weiteren Schadens.
Der Aussteller übernimmt die alleinige Verantwortung für Schäden oder Diebstähle, die während der Durchführung der Ausstellung, während des Abbaus oder später auftreten können.
2.E - Zahlungsbedingungen
Die Zahlung der für die Teilnahme an der Ausstellung fälligen Gebühren muss gemäss den im Anmeldeformular festgelegten Bedingungen erfolgen. Der Ausfahrtsschein kann nicht an Aussteller ausgestellt werden, die nicht alle ihre direkten oder indirekten Verbindlichkeiten beglichen haben, und stellt keine Zahlungsbestätigung der für die Teilnahme an der Ausstellung fälligen Beträge dar und gilt nur für das auf dem Beleg selbst angegebene Fahrzeug.
2.F - Versicherungen - Freistellung, Übernahme und Haftungsbeschränkungen
Während der Öffnungszeiten der Hallen muss der Aussteller seinen Stand direkt oder durch eigenes Personal überwachen. Wopart Executive sagl stellt zwar für die gesamte Dauer der Ausstellung und für alle Tage, die für den Auf- und Abbau der Stände vorgesehen sind, einen allgemeinen Tag- und Nachtüberwachungsdienst auf dem Ausstellungsgelände während der Schliesszeiten für Publikum und Aussteller zur Verfügung, ist aber von jeglicher Haftung für Diebstahl und/oder Schäden, die dem Aussteller entstehen können, befreit. Der Aussteller haftet auch gegenüber Wopart Executive sagl für alle direkten und indirekten Schäden, die aus irgendeinem Grund auf ihn oder sein in seinem Namen tätiges Personal zurückzuführen sind (einschliesslich Schäden, die durch die von ihm oder von ihm beauftragten Dritten durchgeführten Anlagen oder Installationen verursacht werden). Für Schäden oder Diebstähle, auch durch Dritte, die während der Durchführung der Ausstellung oder während ihres Abbaus und danach und auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Hallen (einschliesslich aller für den Auf- und Abbau der Stände vorgesehenen Tage), ist der Aussteller allein verantwortlich, so dass die Aktivierung von Versicherungspolicen zur Abdeckung solcher Schäden und Diebstähle allein
durch den und zu Lasten des Ausstellers erfolgt. Der Aussteller profitiert von folgenden Versicherungen, die von der Wopart Executive sagl abgeschlossen wurden:
a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten, einschliesslich Brandschäden: maximal 5.000.000,00 € pro Schadensfall;
b) Haftpflichtversicherung für Arbeitnehmer: maximal € 2.000.000,00 pro Schadensfall mit einer Obergrenze von € 1.000.000,00 pro Person;
c) Verzicht des Versicherers auf alle Regresse gegen alle Aussteller; und Wopart Executive sagl.
Der vorstehende Versicherungsschutz richtet sich nach den Bedingungen und Einschränkungen, die der Aussteller beim Organisationssekretariat der Veranstaltung anfordern kann und die in der Dokumentation zur Veranstaltung selbst aufgeführt sind. Diese Versicherungen schliessen die Haftung des Ausstellers für alle Risiken nicht aus, die nach unabhängiger Einschätzung des Ausstellers nicht abgesichert sind oder die die oben genannten Deckungsgrenzen überschreiten. Der Aussteller selbst hat für die entsprechende Zusatzversicherung zu sorgen. Der Aussteller verpflichtet sich in jedem Fall, den Verzicht des Versicherers auf eine Regressklage gegen die Aussteller und Wopart Executive sagl in die Zusatzversicherung aufzunehmen und ihn im Schadensfall von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen schadlos zu halten. Nach Kenntnisnahme des Vorstehenden wird der Aussteller in jedem Fall (für sich selbst und für seine Mitarbeiter oder Beauftragten) Wobart Executive sagl ausdrücklich von jeglicher Haftung für Verluste oder Schäden, die aus irgendeinem Grund in der ihm zugewiesenen Ausstellungsfläche, während der Dauer der Ausstellung oder während des Auf- und Abbaus des Standes und dessen, was sich darin befindet, auftreten können, befreien und übernimmt die Verantwortung für Schäden, die Dritten durch die Verwaltung der Ausstellungsfläche oder durch das, was darauf aufgestellt wird, entstehen und die nicht durch die oben genannten oder vom Aussteller selbst aktivierten Bedingungen und Methoden abgedeckt sind. Wopart Executive sagl lehnt jede Haftung für Folgeschäden, Imageschäden, Umsatzausfälle, etc. ab. Auch bei direkten Schäden akzeptiert der Aussteller, dass Wopart Executive sagl seine Haftung auf die Grenzen und Obergrenzen der oben genannten Versicherungsdeckung beschränkt. Der Aussteller akzeptiert diese Haftungsbeschränkungen.

3) AUSSTATTUNG UND VERBOTE
3.A - Festlegung der Ausstattungsart und der Genehmigungsverfahren
Die Standausstattung, unabhängig von der Grundfläche, werden wie folgt klassifiziert:
• STANDARD-Ausstattung
• SONDERAUSSTATTUNG
Sonderausstattung ist Ausstattung, die eine der folgenden Eigenschaften aufweist:
• Ausstattung mit Metallgitterkonstruktionen vom „amerikanischen" Typ mit einer freien Spannweite von mehr als 8,00 m oder einer Gesamtlänge von mehr als 32,00 m
• Ausstattung mit horizontalen Metallkonstruktionen oder anderen Materialien mit einer freien Spannweite von mehr als 4,50 m
• Ausstattung mit einer Zwischenebene mit Räumen im ersten Stock, auch wenn sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind

• Plattformen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m
Da das Ausstellungsgelände die Zugänglichkeit der Ausstellungsflächen nach einem üblichen Grundrissschema, d.h. mit den als STANDARD definierten Parametern, erhalten hat, ist ein Aussteller, der beabsichtigt, seinen Stand mit einer Ausstattung zu versehen, die auch nur eine der oben genannten Eigenschaften aufweist, verpflichtet, Wopart Executive sagl bis 20 Tage vor Beginn des offiziellen Aufbaus per Fax oder PEC den Entwurf der Sonderausstattung, der von einem qualifizierten Techniker gestempelt und unterzeichnet wurde, zur eventuellen Genehmigung zu übermitteln. Bei nicht standardisierter Ausstattung sind statische Prüfungen vorgeschrieben und werden ausschliesslich von Wopart Executive sagl durchgeführt. Wenn der Aussteller nicht im Besitz eines von einem qualifizierten Techniker unterzeichneten Sonderausstattungsplans ist, ist es möglich, eine vorherige Überprüfung bei Wopart Executive sagl zu beantragen. Für Sonderkonstruktionen und für den Fall, dass der entsprechende gestempelte und unterschriebene Plan nicht an Wopart Executive sagl übermittelt wird, wird die Überprüfung und Validierung von Amts wegen durchgeführt, wobei die entsprechenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt werden. Wopart Executive sagl behält sich in jedem Fall das Recht vor, den Einbau von Sonderausstattungen, die nicht vorher genehmigt wurden, zu verbieten. Der Bau von besonders komplexen Metallgitterkonstruktionen („amerikanischer" Typ) (Gesamtlänge von mehr als 32,00 m, einschliesslich vertikaler und horizontaler Konstruktionen, und/oder freier Spannweite von mehr als 8,00 m), oder horizontalen Metallkonstruktionen oder anderen Materialien mit einer freien Spannweite von mehr als 4,50 m, sowie Zwischengeschosse, ist jedoch vorbehaltlich der Lieferung an Wopart Executive sagl des Plans der Konstruktion, unterzeichnet von einem qualifizierten Techniker, begleitet von einem Berechnungsbericht mit den Lastbedingungen, die in den Phasen der Montage und Demontage gemäss der vorgesehenen Bauweise auftreten werden, sowie einer Bescheinigung über die ordnungsgemässe Montage am Ende der Arbeiten. In jedem Fall ist Wopart Executive sagl jederzeit berechtigt, die Pläne der Stände zu prüfen, die aufgrund ihrer Bedeutung, Grösse und Gefährlichkeit ausserhalb der Standards der üblichen Ausstattung liegen; der Aussteller ist verpflichtet, die technischen Zeichnungen und die Namen der für den Konstruktionsteil und für den Ausstattungsteil verantwortlichen Techniker, für die Aspekte des Arbeitsschutzes sowie für die Systeme zur Verfügung zu stellen.

3.B - Standausstattung

Der Aussteller muss seinen Stand innerhalb der ihm zugewiesenen Fläche unterbringen, die entweder durch Trennwände, aufgemalte Linien oder Klebebänder gekennzeichnet ist, sofern es keine anderen Bezugselemente gibt. Innerhalb der Hallen dürfen die Stände die Standardhöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Um die Dicken von Doppelböden, Leuchten und Leuchtenträgern einschliesslich Gitterwerk zu berücksichtigen, wird an der vorstehend definierten Höhenbegrenzung ein zusätzlicher Spielraum von 0,50 m bis maximal 3,00 m zugelassen, sofern die Konstruktionen, deren Seiten zu den angrenzenden Ständen zeigen, einwandfrei fertiggestellt und in einer Uni-Farbe mit neutralem Farbton lackiert sind. Glaswände, die in direktem Kontakt mit dem Publikum stehen, müssen den geltenden Vorschriften und UNI-Normen entsprechen. Der Aussteller ist allein verantwortlich für die Statik und Übereinstimmung der Ausstattungsmaterialien mit den geltenden Brandschutzbestimmungen und stellt Wopart Executive sagl ausdrücklich von Schäden frei, die durch Konstruktions- und Baumängel entstehen, einschliesslich der Abmessungen aus den Detailzeichnungen der belegten Flächen.

3.C -Abfallmanagement, Auf- und Abbau

Während aller Phasen der Veranstaltung ist es den Ausstattern/Ausstellern untersagt, in den Ausstellungsbereichen und Begrenzungsflächen des Ausstellungsgeländes Materialien und/oder Sonderabfälle zu entsorgen Abfälle und Restmaterialien aus Auf- und Abbauarbeiten sind vom Ausstatter und/oder seinen Beauftragten zu entsorgen, und die Hallengänge sind von jeglichem Rest- oder behinderndem Material frei zu halten. Während des Auf- und Abbaus werden für jede Halle spezifische Behälter für die Sammlung und Entsorgung der oben genannten Materialien und Abfälle aufgestellt. Die Überprüfung der korrekten Anwendung der Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen und Restmaterialien wird von Fachpersonal von Wopart Executive sagl, das in jeder Halle anwesend ist, während der Öffnungszeiten des Geländes durchgeführt. Dabei werden festgestellte individuelle Anomalien aufgezeichnet und an die zuständigen internen Stellen übermittelt.
Jede Abweichung führt zur Verhängung einer Strafe gegen den Ausstatter als Erstattung der Kosten, die für Wopart sagl für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle erforderlich sind, in Höhe von mindestens 400,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro 16 m² Fläche, die der Aussteller belegt.
Veranstaltung
Die während der Veranstaltung anfallenden Abfälle müssen auf die auf dem Ausstellungsgelände vorhandenen und ausgewiesenen Entsorgungsinseln gebracht und nach spezifischer Art (Papier, Glas, Metall, Kunststoff und Restabfall) sortiert werden.

3.D - Verbote

Verboten ist den Ausstellern insbesondere:
Lasten oder Material auf Hallenkonstruktionen, Wände, Beleuchtungspfähle usw. anzubringen bzw. abzustützen;
an den oben genannten Komponenten Folgendes zu befestigen oder aufzuhängen: Poster, Kabel, Tafeln, Banner, Aufkleber;
zur Befestigung von Teppichen oder ähnlichen Materialien am Boden ist es absolut verboten, doppelseitiges Klebeband mit starker Haftung und mit interner Papierverstärkung oder schwacher Konsistenz zu verwenden;
die Ausstattung von Lugano Esposizioni und die Konstruktionen der Hallen zu beschädigen;
eigene Gabelstapler und Hebezeuge innerhalb des Ausstellungsgeländes einzusetzen.
Abfallstoffe und/oder Abfälle jeglicher Art zurückzulassen;
jede Art von Veranstaltung oder Unterhaltungsinitiativen jeglicher Art und Beschaffenheit durchzuführen, auch wenn sie auf innerhalb des Standes begrenzt sind oder der Präsentation von Produkten dienen, ohne vorherige Genehmigung von Wopart Executive sagl. Der Aussteller haftet allein zivil- und strafrechtlich für Schäden, die durch Nichteinhaltung oder Verletzung der geltenden Regeln und aller in diesen Regeln enthaltenen Bestimmungen verursacht werden, und verpflichtet sich ausserdem, Wopart Executive sagl von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten. Der Aussteller hat sein Personal und die in seinem Namen auf dem Ausstellungsgelände tätigen Unternehmen über die Bestimmungen und Verbote dieser Regeln bezüglich der allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Ausstellung zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Regeln und der in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Vorschriften berechtigt Wopart Executive sagl, Massnahmen gegen das Unternehmen zu ergreifen, die im Falle zusätzlicher Massnahmen zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen die Berechnung der entsprechenden Kosten, die im Voraus auf mindestens 300,00 € pro Modul geschätzt werden, oder eine Anordnung über den Abbau eines Teils oder der Gesamtheit des Standes und die Anweisung der Nichtnutzung des Standes selbst beinhalten können.

4) SONDERLEISTUNGEN

4.A - Zugangsdokumente für Aussteller und Lieferanten

Der Zutritt für Aussteller und Lieferanten zur WOPART wird durch die entsprechenden Aussteller- und Lieferantenausweise geregelt, die vom Organisationssekretariat ausgestellt werden. Dem Aussteller werden zudem zwei Parkausweise unabhängig von der Grösse des Standes ausgehändigt, die ihn berechtigen, sein Auto während der Ausstellungszeiten auf den von Lugano Esposizioni eingerichteten Parkplätzen bis zur Auslastung der verfügbaren Fläche abzustellen. Der Aussteller ist für die korrekte Verwendung der Zutrittsdokumente und für das Verhalten derjenigen verantwortlich, die diese verwenden.

4.B - Online-Katalog

Der Katalog enthält die Angaben der Aussteller, die bis 15 Tage vor dem Eröffnungstag der Ausstellung eingegangen sind, und - in Bezug auf die Angabe des Namens und die Bestimmung des Produktbereichs - gelten die mit dem Anmeldeformular gelieferten Angaben als gültig.

4.C - Tonübertragungen, Zahlungen für Urheberrechte

Den Ausstellern ist es in der Regel nicht gestattet, Geräte zur Wiedergabe von Musik oder Ton zu verwenden. Ausnahmen können schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung widerrufen werden. Eine Genehmigung befreit den Aussteller nicht von der Verpflichtung, die Geräte in einer Weise zu verwenden, die andere Aussteller und Besucher nicht stört, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften über die Lärmbelastung (die gesetzlich zulässige Höchstgrenze), und befreit ihn nicht von der Verpflichtung, die Bestimmungen des geltenden Urheberrechts auf eigene Verantwortung und Kosten einzuhalten.

5) SONDERBESTIMMUNGEN

5.A - Zutritt mit Taschen oder Koffern

Wopart Executive sagl ist berechtigt, den Zutritt zum Ausstellungsgelände oder zu einzelnen Hallen mit Taschen, Koffern oder anderen Behältnissen zu untersagen, indem sie deren Lagerung in der Garderobe vorschreibt.

5.B - Zutritt mit Hunden oder Tieren

Es ist verboten, Hunde und Tiere jeglicher Art auf das Ausstellungsgelände zu bringen, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden.
5.C - Verbot von Foto- und Filmaufnahmen und Zugang zum Ausstellungsgelände mit Kameras
Es ist verboten, das Ausstellungsgelände mit Kameras, Videokameras, Videorekordern oder anderen Aufnahmegeräten ohne vorherige Genehmigung von Wopart Executive sagl zu betreten, und es ist verboten, das Innere des Ausstellungsgeländes, die Stände und die ausgestellten Materialien ohne vorherige Zustimmung von Wopart Executive sagl und dem Eigentümer des Standes zu fotografieren und zu filmen.

6) AUFSICHTS- UND EINGRIFFSBEFUGNISSE VON WOPART EXECUTIVE SAGL

Wopart Executive sagl gewährleistet die Einhaltung seiner regulatorischen Bestimmungen und der allgemeinen Bedingungen der Teilnahmeverträge; es ist die Pflicht derjenigen, die das Ausstellungsgelände betreten, die Bestimmungen und Vorschriften zu beachten, die Wopart Executive sagl am Eingang und innerhalb des Ausstellungsgeländes mit entsprechenden Schildern, mit schriftlichen Hinweisen, mit Durchsagen sowie durch das Servicepersonal oder auf andere Weise gibt, wobei festgelegt wird, dass die Durchsagen und die Anweisungen des Servicepersonals gegenüber den anderen Hinweisen Vorrang haben. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Regeln oder ein Verstoss gegen die Verbote zur sofortigen Schliessung des Standes durch Angestellte oder Beauftragte von Wopart Executive sagl oder zum Entzug von Zutrittsdokumenten und Parkausweisen führen kann, ohne dass der Aussteller das Recht auf Rückerstattungen jeglicher Art hat.

7) ÄNDERUNGEN DIESER REGELN

Jede Rechts- oder Regulierungsvorschrift, mit der die Vorschriften dieser Regeln geändert werden, gilt automatisch und unverzüglich, auch wenn die Regeln in diesen Punkten nicht abgeändert oder modifiziert wurden. Darüber hinaus ist Wopart Executive sagl berechtigt, jederzeit die von ihr für angemessen erachteten und vom Aussteller unverzüglich anzuwendenden Massnahmen in Bezug auf Brandschutz, Arbeitsschutz, Unfall- und Schadensverhütung sowie die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher zu ergreifen. Die letztgenannten Bestimmungen können den Ausstellern mit jedem beliebigen Mittel zur Kenntnis gebracht werden und haben Vorrang vor den zuvor erlassenen allgemeinen Bestimmungen.